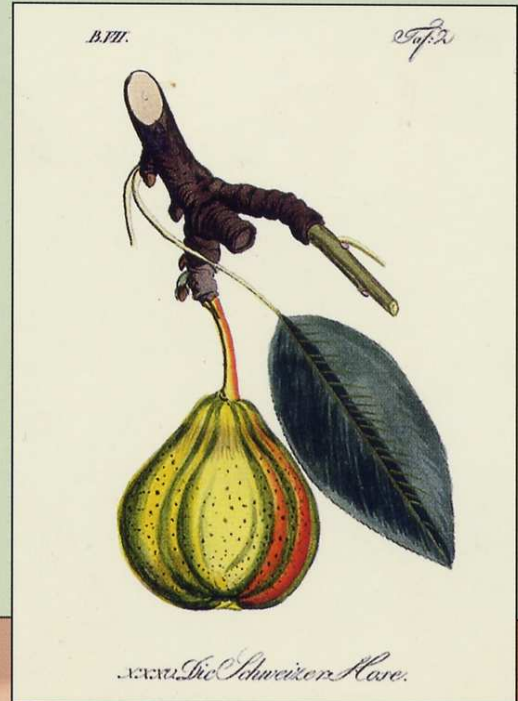


# Pomologen-Verein e.V.



Themenschwerpunkt  
Birnen



Jahresheft

| 2008

## Vögel der Streuobstwiese (1) – Der Steinkauz –

von Gerd Bauschmann

### Einleitung

Neben dem Kampf gegen den Klimawandel wird heute der Erhalt biologischen Vielfalt als die größte Herausforderung der Menschheit bezeichnet. Unter biolog. Vielfalt (Biodiversität) wird nicht nur die Mannigfaltigkeit an Arten verstanden, sondern auch an Lebensräumen und die genetischen Vielfalt. Gerade Obstwiesen zeichnen sich daher als Zentren der Biodiversität aus.

Obstbäume unterschiedlicher Alters- und Artenzusammensetzung, Wiesen und Weiden von mager bis fett, von intensiv bewirtschaftet bis ungenutzt, Heckenzüge, unterschiedliche Expositionen und Höhenlagen usw. machen die Vielfalt an Lebensräumen aus. Die genetische Vielfalt wird geprägt durch die unterschiedlichsten Obstarten und -sorten, aber auch die Vielfalt an Weidetierarten und -rassen. Und

auch bei der Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren kann man bis zu 2.000 Spezies auf einer Obstwiese erwarten.

Vögel gehören zu den auffälligsten Bewohnern von Streuobstwiesen und einige davon kommen fast nur in diesem Lebensraum vor. In lockerer Reihenfolge sollen daher die typischen Vogelarten der Obstwiesen hier als Serie vorgestellt werden.

### Aussehen und Verhalten

Der Steinkauz ist eine etwa amselgroße, kurzschwänzige Eule mit rundem Kopf und großen gelben Augen. Durch sein Gefieder ist er recht gut getarnt: Seine Oberseite ist dunkelbraun gefärbt, dicht weißlich gefleckt und gebändert; die Unterseite ist hell, breit dunkelbraun gestreift.

Der Kauz wirkt aufgrund seines drolligen Verhaltens wie ein kleiner Kobold. Er kann



*Der Steinkauz – ein typischer Bewohner von Streuobstwiesen – ist nur etwa amselgroß.  
Foto: A. Limbrunner*



seine Gestalt rasch verändern, bald wirkt er klein und gedrunken, dann wieder streckt er sich, macht sich schlank und wirkt entsprechend größer. Dieses charakteristische Knicksen zeigt er oft verbunden mit lebhaften Rufen. Der ab Ende März, Anfang April vom Männchen vorgetragene Reviergesang ist mindestens 600 m weit hörbar.

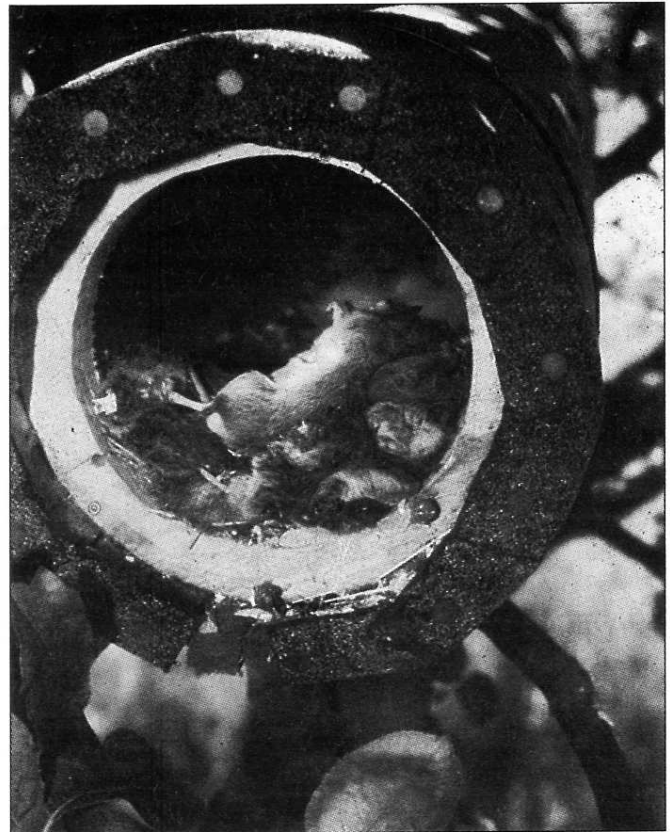
Die Nahrung der Steinkäuze besteht vor allem aus Kleinsäugern, die am Boden geschlagen werden. Daher werden Flächen mit ganzjährig niedriger Vegetation (z.B. Viehweiden) zur Jagd bevorzugt. Im Winter werden auch Vögel gefangen, zur Brutzeit Reptilien, Käfer und Regenwürmer.

Den Tag verbringt der Steinkauz im Versteck in Höhlungen alter Bäume, Gemäuern oder Scheunen. Nicht selten sitzt er auf einer erhöhten Warte, z. B. einem Ast, einem Weidepfosten, einer Mauer oder einem Steinhaufen und sonnt sich. Wegen des großen Feinddrucks meidet er Wälder oder waldartige Strukturen. Diese bilden zudem Barrieren, die er nicht gerne überfliegt.

## Verbreitung und Lebensraum

Der Steinkauz ist eine Eule der „Alten Welt“. Sein Vorkommen reicht von Nordafrika, Europa bis nach Asien. Besonders häufig ist er auch heute noch in den Mittelmeerländern sowie in Rumänien und Bulgarien.

Er liebt offen strukturierte Landschaften, wobei er ursprünglich in den innerasiatischen und mediterranen Steppen und Halbwüsten zu finden war. Von dort aus erfolgte die Besiedlung der europ. Kulturlandschaft. Hier bevorzugt er offene und im Winter relativ schneearme Regionen unterhalb 300 m. Seit vielen Jahrhunderten lebt er in direkter Nachbarschaft zum



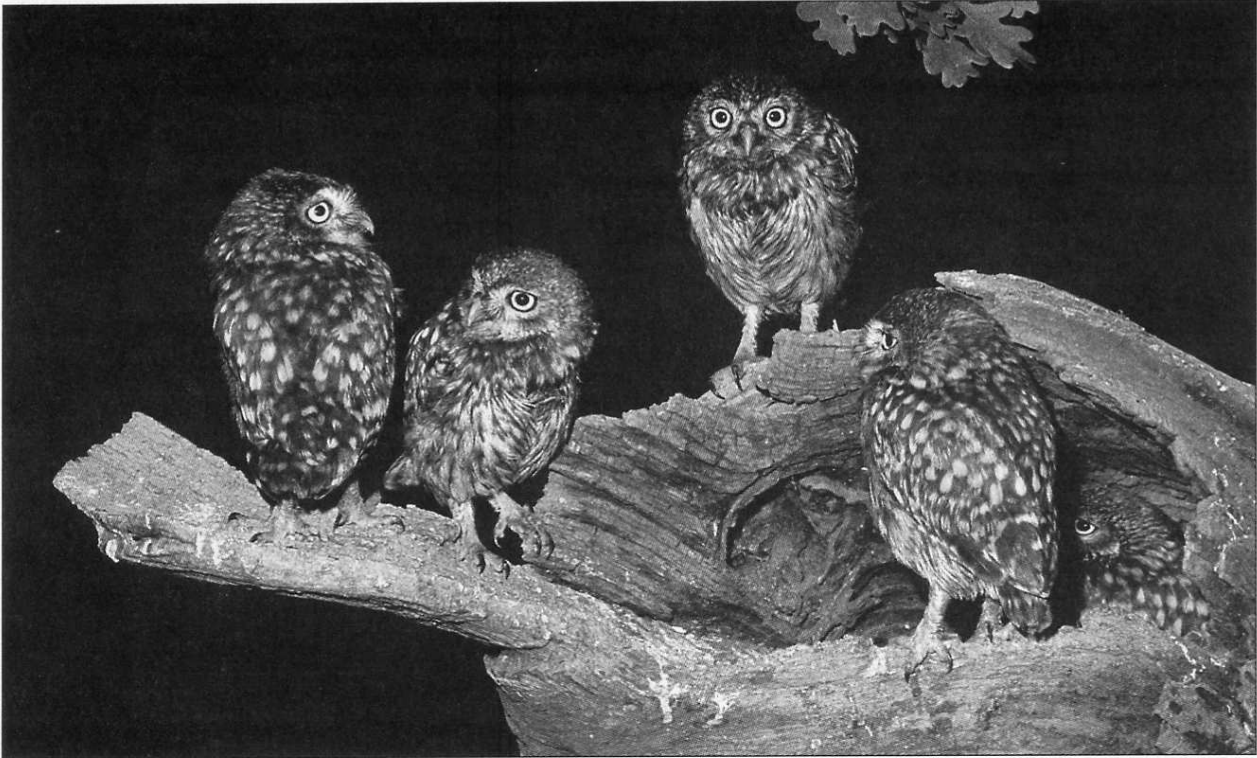
*Die Nahrung des Steinkauzes besteht vor allem aus Kleinsäugern. Hier hat er sich einen Nahrungsvorrat angelegt. Foto: Vogelschutzwarte*

Menschen, neben den Obstwiesen auch in Kopfweiden oder in Nischen und Höhlungen an Gebäuden, worauf auch der Name „Stein“kauz hinweist.

Eine herausragende Bedeutung für den Steinkauz als Brutgebiet in Deutschland hat der Untere Niederrhein in Nordrhein-Westfalen mit seinen Gehöften und den umliegenden Grünländereien mit Kopfbäumen. In Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz) sind es viel mehr die Streuobstwiesen, Obstgärten und „Wingerte“, die ihm Lebensraum bieten.

## Brutbiologie

Neben Naturhöhlen werden heute oft vom Menschen angebotene Spezialnistkästen, sog. „Steinkauzröhren“ zur Brut bezogen.



Die jungen Steinkäuze verlassen ihre Höhle mit etwa 35 Tagen, sind aber erst mit über 45 Tagen voll flugfähig. Foto: A. Limbrunner

Von Mitte April bis Mitte Mai werden 3 - 5 (manchmal auch mehr) weiße Eier vom Weibchen allein bebrütet. Das Männchen versorgt es währenddessen mit Nahrung. Ende Mai/Anfang Juni können an besetzten Brutplätzen fütternde Altvögel beobachtet werden. Die Jungen verlassen die Höhle mit etwa 35 Tagen, sind aber erst mit über 45 Tagen voll flugfähig.

### Bestandsentwicklung

Seit etwa Mitte des 20. Jahrhunderts haben die Bestände des Steinkauzes in Mitteleuropa, besonders in Deutschland, deutlich abgenommen. Allein seit 1970 ist in Deutschland ein Bestandsrückgang von rund 30% zu verzeichnen. 2004 wurde der gesamtdeutsche Brutbestand auf ca. 7.400 Paare geschätzt. Gegen diesen Trend steht einzig das Bundesland Hessen, wo die Bestände im gleichen Zeitraum – durch erfolgreiche Artenhilfsmaßnahmen – konti-

nuierlich anstiegen, auf derzeit 700 - 800 Brutpaare.

### Gefährdung

Langanhaltende, schneereiche Winter führen zu erheblichen Bestandseinbrüchen, die jedoch in gut strukturierten Lebensräumen nach einigen Jahren wieder ausgeglichen werden können.

Der Waldkauz ist ein natürlicher Feind des Steinkauzes. Er ist Brutplatz- und Nahrungskonkurrent und verdrängt seinen kleineren Verwandten. Unter den Säugetieren verursacht der Steinmarder gelegentlich Verluste. Er dringt in die Bruthöhlen ein und erbeutet Gelege oder nestjunge Vögel, z.T. auch das brütende Weibchen.

Am gravierendsten sind allerdings der Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen. Streuobstbestände und Kopfbäume sind seit den 1960er Jahren erheb-

lich zurückgegangen, so dass geeignete Brutplätze knapp sind. Der Umbruch von Grün- in Ackerland bedeutet vielerorts den Verlust ehemals ergiebiger Jagdgebiete. Die Reviere wurden so stark entwertet, dass nach dem Tod ortstreuer Altvögel keine Wiederbesetzung stattfand. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen weisen eine vielfach geringere Beutetierdichte auf, sodass Nahrungsmangel für den Steinkauz die Folgen sind.

Weitere Todesursachen sind Kollisionen (Autos, Züge), Anflug an Fensterscheiben, Verunglücken in Kaminen oder Regenrohren sowie Ertrinken in glatten, steilwandigen Viehtränken und Güllebehältern. So manchem Steinkauz könnte der vorzeitige Tod erspart werden, würde man diese Öffnungen mit einem Drahtgitter verschließen oder ein Holzstück als „Rettingsinsel“ in die Viehtränke zugeben.

## Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen für den Steinkauz sind allesamt mit dem Erhalt, der Optimierung und der Neuanlage seiner Lebensräume verbunden. Dazu gehören: Schutz der verbliebenen alten Streuobstbestände und Kopfbäume mit Bruthöhlen; Neuanpflanzung von Hochstämmen (möglichst alte, robuste Sorten) und Förderung der Vermarktung des Streuobstes; langfristige Sicherung von extensiv genutztem Grünland (Mähwiesen, Streuobstwiesen und Weiden); Ausweisung der verbliebenen Schwerpunkte der Steinkauzverbreitung als Schutzgebiete und Schaffung von Anreizen für Pflege- und Extensivierungsmaßnahmen mit Beweidung oder kleinräumig unterschiedlichen Mähterminen.

Kurzfristig umzusetzen ist der Einsatz von Spezialnistgeräten (mit Mardersiche-

rung und Vorrichtung zur Verhinderung der „Kloakenbildung“). Auch bei Umbau und Sanierung von Altbauten können Brutnischen und Einflugmöglichkeiten erhalten bzw. neu geschaffen werden.

In Steinkauz-Gebieten sollte auf die Förderung des Waldkauzes verzichtet werden.

## Gesetzlicher Schutz

Im Bundesnaturschutzgesetz finden sich zahlreiche Ansätze, die den Schutz des Steinkauzes und seines Lebensraumes gewährleisten könnten:

- Formulierungen aus §2 über die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege:

„9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“

„14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“

Dies ist ein eindeutiges Plädoyer für den Erhalt der Streuobstwiesen als Lebensraum.

- In §30 werden gesetzlich geschützte Biotope benannt. Die Länder können weitere Biotope benennen und Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope ausweisen.

- Nach §42 ist es sowohl verboten, wild lebenden Tieren der bes. geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu ver-





*Eine kurzfristig umsetzbare Schutzmaßnahme ist das Aufhängen von Nisthilfen (Steinkauzröhren).*

*Foto: Vogelschutzwarte*

letzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Gleiche gilt auch für ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Da der Steinkauz im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung als bes. geschützte Art aufgeführt ist, darf auch sein Lebensraum (Streuobstwiese) weder beschädigt noch zerstört werden.

Auch die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VSR) verlangt in Art. 1 „die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ... heimisch sind“. Dazu müssen die Mitgliedsstaaten den günstigen Erhaltungszustand der Arten gewährleisten. Dieser Zustand wird in ihr definiert.

Um die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten, nennt die VSR in Art. 3 einen Katalog von Maßnahmen: „Die Mitgliedsstaaten treffen ... die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.“ Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume gehört insbesondere die „Einrichtung von

Schutzgebieten“. Zudem verlangt die VSL die „Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten“, die „Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten“ und „Neuschaffung“. Die Verpflichtungen des Art. 3 der VSL gelten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bereits, bevor ein Bestandsrückgang festgestellt wurde oder sich die Gefahr des Verschwindens einer Art konkretisiert hat.

Der Steinkauz zählt zwar nicht zu den Arten, zu deren Erhaltung „die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ als EG-Vogelschutzgebiete auszuweisen sind (Art. 4 der VSR), trotzdem ist die Einrichtung solcher Schutzgebiete auch für den Steinkauz möglich.

Ferner verpflichtet die VSR in Art. 5 die Mitgliedsstaaten, das absichtliche Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern (im Falle des Steinkauzes z.B. Obstbäume mit Höhlen) sowie das absichtliche Stören, insbes. während der Fortpflanzungszeit, zu verbieten, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt. Eine Absicht liegt nach Auffassung des EuGH bereits dann vor, wenn die Folgen der Handlung erkannt werden können. ●